

Bundessozialgericht
- 5 RKn 18/78 -

Verkündet am
27. Nov. 1979

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....

Klägerin und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigter:

.....

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 27. November 1979 für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Februar 1978 aufgehoben; der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurückverwiesen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob der Klägerin die Hinterbliebenenrente nach § 65 des Reichsknappschaftsgesetzes (RKG) aus der Versicherung ihres früheren Ehemannes zusteht.

Die Ehe der am 12. Oktober 1924 geborenen Klägerin mit dem Versicherten P.W.N., aus der zwei am 27. November 1946 und am 9. Oktober 1953 geborene Töchter hervorgegangen sind, ist mit Urteil vom 8. Juli 1958 aus beiderseitigem Verschulden der Eheleute geschieden worden. Der Versicherte ist am 2. November 1974 gestorben.

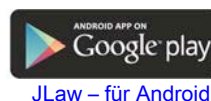
Die Beklagte lehnte den Rentenantrag der Klägerin vom 11. November 1974 mit Bescheid vom 26. März 1975 ab, weil die Klägerin bei einem eigenen Erwerbseinkommen von monatlich etwa 1.270,-- DM und einem Knappschaftsruhegeld des Versicherten von 1.090,30 DM keinen Anspruch auf einen Unterhaltsbeitrag nach § 60 des Ehegesetzes (EheG) gehabt habe. Die von der Klägerin behauptete tatsächliche Unterhaltsleistung des Versicherten von monatlich 250,-- bis 300,-- DM sei nicht erwiesen. § 65 Satz 2 RKG finde keine Anwendung. Der Widerspruch der Klägerin gegen diesen Bescheid hatte keinen Erfolg. Die Klägerin nahm die verspätet eingelegte Klage am 5. Dezember 1975 zurück, stellte aber gleichzeitig einen Antrag auf Überprüfung ihres Anspruchs nach § 93 RKG. Die Beklagte lehnte diesen Antrag mit Bescheid vom 29. Dezember 1975 ab. Widerspruch und Klage hatten keinen Erfolg.

Das Landessozialgericht (LSG) hat mit Urteil vom 21. Februar 1978 das erstinstanzliche Urteil geändert und die Beklagte unter Aufhebung ihrer Bescheide vom 29. Dezember 1975 und 21. Mai 1976 verurteilt, der Klägerin Geschiedenenrente nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu gewähren.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Zur Begründung hat es im wesentlichen ausgeführt, die Klägerin habe nach § 93 Abs 1 RKG einen Anspruch auf Neufeststellung und Gewährung der Geschiedenenrente, weil die Beklagte sich davon überzeugen müsse, daß sie diese Leistung zuvor zu Unrecht abgelehnt habe. Die Voraussetzungen des § 65 Satz 1 RKG seien erfüllt; denn es sei erwiesen, daß der Versicherte im letzten Jahr vor seinem Tode der Klägerin monatlich im Durchschnitt 250,-- DM geleistet habe. Es beständen keine durchgreifenden Zweifel daran, daß diese Mittel zum Unterhalt der Klägerin bestimmt gewesen seien. Die Begründungen für die Ablehnungsbescheide der Beklagten vom 26. März 1975 und 6. Juni 1975 seien objektiv unrichtig. Die Überzeugungsbildung von der Unrichtigkeit der früheren Bescheide liege demzufolge nicht mehr im Ermessen der Beklagten. Da ihr bei der erwiesenen Unterhaltsgewährung des Versicherten auch kein Ermessensspielraum hinsichtlich der daran gesetzlich geknüpften Gewährung der Hinterbliebenenrente eingeräumt sei, müßten nicht nur die angefochtenen Bescheide aufgehoben, sondern die Beklagte auch zur Leistung verurteilt werden.

Die Beklagte hat dieses Urteil mit der - vom erkennenden Senat zugelassenen - Revision angefochten. Sie trägt vor, sie brauche sich von der Unrichtigkeit des bindend gewordenen Ablehnungsbescheides nicht zu überzeugen, denn die Fehlerhaftigkeit dieses Bescheides sei nicht offensichtlich. Die erhobenen Beweise seien nicht so eindeutig und zwingend, daß sich die Beklagte von der Unterhaltsleistung durch den Versicherten überzeugen müsse. Ob die Voraussetzungen des § 65 Satz 2 RKG vorlägen, sei nicht hinreichend geklärt; insbesondere stehe nicht fest, ob die Klägerin erwerbsunfähig oder berufsunfähig sei.

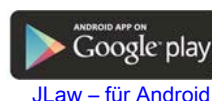
Die Beklagte beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und
die Berufung der Klägerin gegen das
Urteil des Sozialgerichts Dortmund

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

vom 2. September 1976 zurückzuweisen,
hilfsweise,
den Rechtsstreit an das LSG zurückzuverweisen.

Die Klägerin beantragt,
die Revision zurückzuweisen,
hilfsweise,
den Rechtsstreit an das LSG zur erneuten
Prüfung zurückzuverweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil im Ergebnis und in der Begründung für richtig und trägt zusätzlich vor, die Urteilsgründe machten deutlich, daß das Berufungsgericht nicht seine eigene Überzeugung an die Stelle der Überzeugung der Beklagten gesetzt habe, sondern die erhobenen Beweise auch unter dem Gesichtspunkt gewürdigt habe, ob sich einem verständigen Beurteiler das gefundene Ergebnis geradezu aufzwinge.

II

Die zulässige Revision der Beklagten hat insofern Erfolg, als das angefochtene Urteil aufgehoben und der Rechtsstreit an das LSG zurückverwiesen wird. Das Berufungsurteil beruht auf einer Verletzung des § 93 Abs 1 RKG und ist auch nicht aus anderen Gründen richtig. Die festgestellten Tatsachen reichen zur abschließenden Entscheidung nicht aus.

Nach § 77 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) ist der ablehnende Bescheid der Beklagten vom 26. März 1975 in der Sache bindend geworden, nachdem die Klägerin ihre ursprünglich erhobene Klage am 5. Dezember 1975 zurückgenommen hatte. (Auch wenn die Beklagte die Ablehnung des Anspruchs auf Hinterbliebenenrente in diesem Bescheid nur unter dem Gesichtspunkt des § 65 Satz 1 RKG näher begründet und den § 65 Satz 2 RKG für unanwendbar gehalten hat, erstreckt sich die Bindungswirkung insgesamt auf die Ablehnung des Anspruchs auf Hinterbliebenenrente unter allen möglichen Gesichtspunkten.)

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Die Bindungswirkung nach § 77 SGG steht einer anderen als der in dem Bescheid enthaltenen Entscheidung entgegen, es sei denn, daß die Voraussetzungen des § 93 Abs 1 RKG für eine Neufeststellung vorliegen, die eine Durchbrechung der Bindungswirkung ermöglichen. Nach dieser Vorschrift hat der Versicherungsträger eine Leistung neu festzustellen, wenn er sich bei erneuter Prüfung davon überzeugt, daß er sie zu Unrecht abgelehnt hat. Der Überzeugung des Versicherungsträgers ist es gleichzustellen, wenn die Rechtswidrigkeit des ablehnenden Bescheides so offensichtlich ist, daß die Weigerung des Versicherungsträgers, sich davon zu überzeugen, als unvertretbar erscheint.

Angeichts der Einkommensverhältnisse der Klägerin einerseits und des Versicherten andererseits brauchte sich die Beklagte nicht davon zu überzeugen, daß die Klägerin zur Zeit des Todes des Versicherten im Sinne des § 65 Satz 1 RKG einen Unterhaltsanspruch nach dem EheG oder aus sonstigen Gründen hatte. Zur Entscheidung der Frage, ob die Beklagte sich von einer tatsächlichen Unterhaltsleistung des Versicherten im letzten Jahr vor seinem Tode in rechtserheblicher Höhe im Sinne des § 65 Satz 1 RKG überzeugen muß, reichen die festgestellten Tatsachen nicht aus.

Das Berufungsgericht ist zwar davon ausgegangen, regelmäßige Zahlungen von monatlich im Durchschnitt 250,-- DM seien erwiesen; es beständen auch keine objektiv durchgreifenden Zweifel daran, daß diese Mittel zum Unterhalt für die Klägerin bestimmt gewesen seien. Das reicht aber nicht aus, um die Beklagte im Sinne des § 93 Abs 1 RKG von der Unrichtigkeit ihres bindend gewordenen Ablehnungsbescheides als überzeugt anzusehen. Wenn es sich um die Feststellung von Tatsachen handelt, steht die Unrichtigkeit des früheren Bescheides nur dann außer Zweifel, wenn die Möglichkeit ausscheidet, daß ein tatsächlicher Vorgang sich anders ereignet hat oder eine als vorliegend angenommene Tatsache in Wirklichkeit nicht vorliegt. Es reicht daher für eine Ver-

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 6 -

pflichtung des Versicherungsträgers zur Neufeststellung nicht aus, wenn das Tatsachengericht nach den Regeln der freien richterlichen Beweiswürdigung im Sinne des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG eine Tatsache für bewiesen und deshalb als vorliegend erachtet, weil dafür eine an Gewißheit grenzende Wahrscheinlichkeit spricht (vgl BSG SozR Nr 12 zu § 1300 RVO). Die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts mag im vorliegenden Fall nicht zu beanstanden sein. Im Rahmen des § 93 Abs 1 RKG kommt es jedoch nicht auf die rechtsfehlerfrei zustandegekommene Überzeugung des Tatsachengerichts, sondern darauf an, ob der Beweis so stark und zwingend ist, daß jeder Zweifel auszuschließen und eine andere Beweiswürdigung nicht vertretbar ist. Dem genügt es nicht, wenn das LSG lediglich ausführt, es beständen keine objektiv durchgreifenden Zweifel daran, daß die vom Versicherten geleisteten Zahlungen für den Unterhalt der Klägerin bestimmt gewesen seien. Vielmehr hätte das LSG sich mit der Frage auseinandersetzen müssen, ob die von der Beklagten vorgenommene gegenteilige Beweiswürdigung völlig unvertretbar ist. Das LSG wird die erhobenen Beweise nunmehr unter diesem Gesichtspunkt zu würdigen haben.

Sollte es dabei zu dem Ergebnis kommen, daß sich die Beklagte von dem Vorliegen der Voraussetzungen des § 65 Satz 1 RKG nicht zu überzeugen braucht, so wird es weiter zu prüfen haben, ob der Anspruch auf Hinterbliebenenrente nach § 65 Satz 2 RKG gegeben ist. Dabei wird es davon auszugehen haben, daß im bindend gewordenen Bescheid vom 26. März 1975 eine Anspruchsprüfung im einzelnen nach dieser Vorschrift allein deshalb unterblieben ist, weil die Beklagte entgegen der Entscheidung des Großen Senats des Bundessozialgerichts vom 25. April 1979 - GS 1/78 - (SozR 2200 § 1265 Nr 41) dort die Auffassung vertreten hatte, eine Unterhaltsbeitragspflicht gemäß § 60 EheG stelle keine Unterhaltsverpflichtung im Sinne des § 65 Satz 2 RKG dar.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Der Senat hat auf die danach begründete Revision der Beklagten das angefochtene Urteil aufgehoben und den Rechtsstreit zur Nachholung der erforderlichen Tatsachenfeststellungen an das LSG zueückverwiesen.

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)